

Allgemeine Geschäftsbedingungen der profluid GmbH

Stand 11/2012

bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber einer juristischen oder natürlichen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde, wenn und soweit sie auf die konkrete Leistung - ggf. entsprechend - anwendbar sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und werden auch durch Auftragsannahme oder fehlenden Widerspruch nicht Vertragsinhalt. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Von Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.
- 1.5 Alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Rechtsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax oder e-Mail erfolgen.

§ 2 Dienstleistungen und Warenlieferungen

- 2.1 Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die von der profluid GmbH angewandten Verfahren und Methoden nach dem jeweils geltenden Leistungsangebot der profluid GmbH als vertragsgerecht an, wenn nicht bei der Auftragserteilung schriftlich andere Verfahren oder Methoden vereinbart wurden.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der vereinbarten Form, ein Anspruch auf Interpretation der Ergebnisse oder andere weitergehende Informationen besteht nicht.
- 2.3 Sämtliche von profluid gelieferten Analyseergebnisse beziehen sich ausschließlich auf das vom Auftraggeber eingelierte Probenmaterial. profluid haftet in keiner Weise für eine Übertragung von Ergebnissen auf anderes Material, insbesondere auf das Material, dem die Probe entnommen wurde, sofern die Probenahme nicht durch von profluid beauftragte oder autorisierte Personen durchgeführt wurde.
- 2.4 Die profluid GmbH ist berechtigt, die Durchführung von Aufträgen oder Teilaufträgen fachlich qualifizierten Laboren zu übergeben.
- 2.5 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Rückstellproben besteht nicht. Probenreste im üblichen Umfang werden von der profluid GmbH beseitigt. Belastetes Material, das nicht im laborüblichen Weg entsorgt werden kann, ist vom Auftraggeber auf dessen Kosten und dessen Gefahr zurückzunehmen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, ist die profluid GmbH berechtigt, die Entsorgung im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

§ 3 Preis und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlicher Mehrwertsteuer bzw. (im Ausland und nur soweit diese dort anfällt) der der Mehrwertsteuer entsprechenden Steuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.
- 3.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise für Leistungen und Waren, soweit sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht oder geliefert werden sollen, den dann geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- 3.3 Rechnungen für Dienstleistungen sind fällig ohne Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- 3.4 Rechnungen für Warenlieferungen sind fällig innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug ist die betreffende Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB) zu verzinsen.
- 3.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuzahlen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, falls seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Konzernverrechnungsklausel

- Wir sind berechtigt mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen uns hat. Über den aktuellen Stand der Beteiligungen erhält der Kunde auf Anfrage Auskunft.

§ 5 Leistungszeit, Leistungsverzögerung

- 5.1 Die von der profluid GmbH genannten Bearbeitungszeiten beziehen sich auf während der üblichen Geschäftszeiten in ordnungsgemäßen Zustand eingehende Proben. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die profluid GmbH sie im Einzelfall bestätigt. Die profluid GmbH ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt.
- 5.2 Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die vereinbarten Fristen sind einzuhalten, sie werden vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Leistungsfristen beginnen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle Obliegenheiten, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 5.3 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wir können unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung oder Leistung verfügen und mit angemessener verlängerter Frist liefern oder leisten.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- 5.5 Gewähr uns der Kunde bei Verzug - bei Geltung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- 5.6 Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung von Lieferteilen in unserem Werk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.
- 6.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Abnahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern wir unsere Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.
- 6.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- oder Abnahmefähigkeit auf den Kunden über. Die Abnahme gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als erfolgt.
- 6.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

§ 7 Gewährleistung

- Für Sach-, Werk- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 8 - Gewähr wie folgt:

7.1 Sach- und Werkmängel

- 7.1.1 Die profluid GmbH führt die ihr übertragenen Aufträge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit der gebotenen Sorgfalt aus.
- 7.1.2 Der Auftraggeber hat die ihm übermittelten Ergebnisse bei Eingang unverzüglich auf Mängel, insbesondere Unvollständigheiten und erkennbare Unrichtigkeiten hin zu untersuchen. Unterbleibt die unverzügliche Beanstandung offenkundiger Mängel, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 7.1.3 Unsere Angaben über die Eigenschaften unserer Erzeugnisse und Leistungen entsprechen den Ergebnissen unserer Messungen und Berechnungen und gelten als Beschaffenheitsmerkmal, nicht aber als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien. Wir übernehmen keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB.
- 7.1.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nacherfüllungshandlungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit

- 7.1.5 Die Gewährleistungsverpflichtung der profluid GmbH beschränkt sich zunächst auf Nachbesserung binnen angemessener Frist, die im Regelfall in einer erneuten Durchführung der beanstandeten Leistung oder Teilleistung besteht. Ist für die Nachbesserung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, insbesondere die Einlieferung weiterer Proben, beginnt die Frist nicht vor der Erbringung der Mitwirkungsleistung zu laufen. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt die profluid GmbH.
- 7.1.6 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung durch die profluid GmbH fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 7.1.6 Erweist sich, dass Nachbesserungsarbeiten auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, insbesondere falsche Angaben zum Prüfgut oder nicht ordnungsgemäße Proben, werden diese Arbeiten dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.2 Rechtsmängel

- 7.2.1 Führt die Benützung der Lieferung oder Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir im Falle von Verschulden den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.2.2 Urhe- in § 7.2.1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- uns der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
 - uns der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7.2.1 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Lieferung oder Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8 Haftung

- 8.1 Wenn die Lieferung oder Leistung durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erteilten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der §§ 7 und 8.2, 8.3 entsprechend.
- 8.2 Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - bei Mängeln der Lieferung oder Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für nicht leitende Angestellte. In den genannten Fällen - mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - ist die Haftung immer auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitere Ansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 9 Überlassung von Software

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt, soweit nicht anders vereinbart.
- Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 10 Verjährung und Gewährleistung

- Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 36 Monaten. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach dem Gesetz. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens nach 24 Monaten nach Abnahme der Leistung oder Ware. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Vertragsdauer

- Handelt es sich nicht um eine einmalige Leistung und ist mit dem Kunden keine feste Laufzeit vereinbart, beträgt die Vertragsdauer ein Jahr. Sie verlängert sich, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit der Verlängerung schriftlich widerspricht, jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 12 Höhere Gewalt

- Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussparungen und behördliche Verfügungen), befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsumfang betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen, Vertragsdauer, Mitwirkung des Kunden

- 14.1 Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.
- 14.2 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.
- 14.3 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.
- 14.4 Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

profluid GmbH Daimlerstraße 18 89079 Ulm Telefon: 0731 Telefax: 0731 88036666 Geschäftsführung: Klaus Belsner
office@profluid.de www.profluid.de Sitz Ulm 88036610 HRB 3990 Amtsgericht Ulm